Nachtrag Veterinärgesetz (Massnahmen bei Hunden)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)
Neu: –
Geändert: **818.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 19. März 2024
	Veterinärgesetz **(VetG)**
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass GDB 818.1 (Veterinärgesetz [VetG] vom 2. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
	4a. Massnahmen bei Hunden
Art. 26 Massnahmen bei Hunden	
[1] Der Kanton bezeichnet für verhaltensauffällige Hunde einen Massnahmenkatalog.	[1] Der ~~Kanton bezeichnet für verhaltensauffällige Hunde einen Massnahmenkatalog.~~ Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn: a. die Halter und Halterinnen von Hunden ihren Pflichten nicht nachkommen; b. Bissverletzungen gemeldet werden; c. ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht; d. Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.
[2] In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Obwalden.	[2] ~~In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte~~ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann insbesondere folgende Massnahmen ~~gelten auch im Kanton Obwalden.~~einzeln oder kumulativ anordnen:

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 19. März 2024
	a. Weisungen über die Erziehung, Pflege und Unterbringung des Hundes erlassen; b. Weisungen über die Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen; c. einen Hund zulasten des Halters oder der Halterin unter Beobachtung stellen; d. einen Wesenstest des Hundes anordnen; e. den Halter oder die Halterin zum Besuch eines Erziehungskurses mit dem Hund verpflichten; f. die Hundehaltung verbieten; g. die Beschlagnahmung des Hundes anordnen; h. die Einschläferung des Hundes anordnen. [3] In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Obwalden.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: